

Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte

---

Band 12

# Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts

Herausgegeben von

Reiner Schulze



Duncker & Humblot · Berlin

**Französisches Zivilrecht in Europa  
während des 19. Jahrhunderts**

# **Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte**

**Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Trier,  
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken,  
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg**

**Band 12**

# **Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts**

**Herausgegeben von  
Reiner Schulze**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Französisches Zivilrecht in Europa während des  
19. Jahrhunderts** / hrsg. von Reiner Schulze. —

Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ;  
Bd. 12)

ISBN 3-428-07869-1

NE: Schulze, Reiner [Hrsg.]; GT

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-07869-1

## Vorwort

Vor zweihundert Jahren begann die Epoche des französischen Rechts in Deutschland: Seit 1794 hielten die französischen Armeen die linksrheinischen Gebiete des Heiligen Römischen Reiches dauerhaft besetzt; der Sonderfrieden zu Basel zwischen Preußen und Frankreich stabilisierte 1795 diese Lage. Die französische Militärverwaltung führte zunächst nur zurückhaltend einzelne revolutionäre Prinzipien in das Rechtsleben der besetzten Gebiete ein. Nach dem Frieden von Campo Formio 1797 setzte jedoch eine weitreichende Angleichung an das Rechts- und Gerichtssystem Frankreichs ein; die Annexion 1801 führte zur vollständigen Einbeziehung in die französische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung. Beginnend mit dem Code civil von 1804 galten dementsprechend hier ebenso wie im übrigen Frankreich die fünf großen Gesetzbücher Napoleons von Anfang an. Diese Gesetzbücher blieben auch nach dem Ende der französischen Herrschaft 1814 und der Eingliederung der linksrheinischen Gebiete in verschiedene deutsche Staaten als Ergebnis des (später sog.) „Kampfes um das rheinische Recht“ in Geltung. Den Code civil löste erst im Zuge der Rechtsvereinheitlichung in Deutschland am 1.1.1900 das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich ab; für Einzelmaterien galt er als Landesrecht sogar noch in unserem Jahrhundert fort.

Ebenso wie der Westen Deutschlands hatten zahlreiche andere Gebiete und Länder Europas im 19. Jahrhundert „ihr“ französisches Recht — von Italien bis Polen. Und auch in Ländern, die die französischen Gesetzbücher im frühen 19. Jahrhundert nicht übernahmen oder sich später an sie angelehnte Kodifikationen gaben, befaßte sich die Rechtswissenschaft mit kaum einem anderen auswärtigen Recht so sehr wie mit dem französischen — auf dem europäischen Kontinent und selbst in England mit seiner Tradition des Common Law.

Für eine Reihe der Länder, auf deren Rechtsentwicklung die französische Zivilrechtskodifikation von 1804 unmittelbar oder mittelbar eingewirkt hat, will der vorliegende Band einige Arbeitsansätze und Fragestellungen aus der heutigen rechtshistorischen Forschung über diesen Gegenstand vorstellen. Eine vollständige oder auch nur repräsentative Übersicht ist nicht beabsichtigt. Vielleicht können aber die Beiträge aus mehreren europäischen Ländern einen Eindruck von der Vielfalt der Wirkungsweisen des französischen Rechts in Europa und von der Vielfalt der rechtshistorischen Forschungsperspektiven in unserer Zeit geben und dadurch zu wechselseitiger Anregung beitragen.

Für die redaktionelle Betreuung des Bandes und für Übersetzungsarbeiten danke ich unter mehreren beteiligten Mitarbeitern insbesondere Frau Sigrid Jacoby und Herrn Reiner Becker.

Trier, im Januar 1994

Prof Dr. *Reiner Schulze*

## Inhaltsverzeichnis

### EINFÜHRUNG

#### *Reiner Schulze*

Französisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert	9
Résumé .....	34

### FRANKREICH

#### *Jean Coudert*

Das Fortleben französischer Gewohnheitsrechte aus dem Ancien régime nach 1804 .....	37
Résumé .....	64

### DEUTSCHLAND

#### *Antonio Grilli*

Das linksrheinische Partikularrecht und das römische Recht in der Rechtsprechung der Cour d'Appel / Cour Impériale de Trèves nach 1804 .....	67
Résumé .....	104

#### *Gerhard Lingelbach*

Der Code civil und seine Wirkungen auf Rechtsgelehrte an der Jenaer Juristenfakultät .....	107
Résumé .....	121

#### *Werner Schubert*

Der rheinische Provinziallandtag und der Kampf um die Beibehaltung des französisch-rheinischen Rechts (1826-1845) .....	123
Résumé .....	154

*Elisabeth Koch*

Zum Einfluß des Code de procédure civil auf die deutsche Zivilprozeßrechtsreform .....	157
Résumé .....	176

## NIEDERLANDE

*Olav Moorman van Kappen*

Zum Einfluß des Code civil in den Niederlanden .....	177
Résumé .....	202

## ITALIEN

*Pasquale Beneduce*

„Traduttore — traditore“. Das französische Zivilrecht in Italien in den Handbüchern der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis .....	205
Résumé .....	248

## POLEN

*Adam Lityński*

Die Geschichte des Code Napoléon in Polen .....	253
Résumé .....	269

## SPANIEN

*Bartolomé Clavero*

Der Code Napoléon und die Konzeption des Rechts in Spanien .....	271
Résumé .....	285

## ENGLAND

*Geoffrey Samuel*

Der Einfluß des Civil Law auf das englische Recht des 19. Jahrhunderts ...	287
Résumé .....	312

<b>Autorenverzeichnis .....</b>	<b>315</b>
---------------------------------	------------

# Französisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert

Von Reiner Schulze

## I. Vom droit intermédiaire zu den cinq codes

Die Revolution des Jahres 1789<sup>1</sup> leitete nicht allein für Frankreich, sondern für den Großteil des europäischen Kontinents den Übergang zu einer neuen Epoche ein<sup>2</sup>. Sofern man für die europäische Rechtsgeschichte überhaupt den Wechsel der Epochen an eine Jahreszahl knüpfen will, wird man den Beginn des Übergangs zur Moderne mit diesem Jahr ansetzen können. Die *déclaration des droits de l'homme et du citoyen*<sup>3</sup> verkündete das Programm eines Umbruchs der Gesellschaft auf der Grundlage eines neuen Rechts und eines neuen Rechtsverständnisses, und der *déclaration* folgte innerhalb kurzer Zeit eine weitgehende Umsetzung des revolutionären Programms für Frankreich. Durch die Aufhebung von Vorrechten und (nunmehr sogenannten) feudalen<sup>4</sup> Rechtsverhältnissen, durch den Aufbau einer Verwaltung und Justiz nach neuen Prinzipien, durch die Übernahme der revolutionären Ideale *liberté — égalité — fraternité* als Rechtsbegriffe in das Bewußtsein breiter Bevölkerungskreise zerbrachen Grundstrukturen der überkommenen Rechtsordnung und wandelten sich öffentliches Recht und Privatrecht innerhalb weniger Jahre tiefgreifend.

---

<sup>1</sup> Umfangreiche Nachweise zu den Würdigungen aus Anlaß der 200 Jahr-Feier bei *Barbara Stollberg-Rilinger*, 200 Jahre Französische Revolution, in: ZfHF 1990, S. 429 ff.

<sup>2</sup> Zum Problem der Periodisierung *Stephan Skalweit*, Der Beginn der Neuzeit. Epochengrenze und Epochenbegriff (Erträge der Forschung 178), Darmstadt 1982; *Reinhart Herzog* (Hg.), Epochenschwelle und Epochenbewußtsein, München 1987.

<sup>3</sup> 26. 8. 1789; abgedruckt bei: *Jacques Godechot* (Hg.), Les constitutions de la France depuis 1789, Paris 1979; *Stéphane Rials*, Déclaration des droits de l'homme et du citoyen, Paris 1988; *Fritz Hartung* / *Gerhard Commichau*, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 5. Aufl., Göttingen / Zürich 1985, S. 55; dazu *Sigmar-Jürgen Samwer*, Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, Hamburg 1970.

<sup>4</sup> Zum Entstehen des Begriffs und seiner Verwendung in der französischen Revolution *Otto Brunner*, Feudalismus, in: *Otto Brunner* / *Werner Conze* / *Reinhart Koselleck* (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, Heidelberg 1975, S. 337 ff.; *Hannes Krieser*, Die Abschaffung des „Feudalismus“ in der Französischen Revolution: Revolutionärer Begriff und begriffene Realität in der Geschichtsschreibung Frankreichs (1815-1914), Frankfurt a. M. / Bern / New York 1984.

Fast ebenso rasch zeigten sich erste — freilich äußerst widersprüchliche — Wirkungen der französischen Revolution in anderen Ländern Europas. Für die Rechtsgeschichte gehören hierzu beispielsweise — um nur zwei Extreme zu nennen — einerseits der merkwürdige Rekurs auf das französische Modell durch die polnische Verfassung vom 3.5.1791<sup>5</sup> unter ganz anderen politischen und sozialen Vorzeichen, andererseits der Verweis preußischer Konservativer auf die französische Entwicklung, um die Reform des Rechts im eigenen Lande zu verzögern und abzuschwächen — jene Reform, die schon vor der französischen Revolution mit dem Entwurf eines „Allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten“ vorbereitet worden war und aus der schließlich das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 hervorging<sup>6</sup>.

Doch galt das Recht der Revolutionsjahre — so sehr es Europa bewegte — aus späterer Sicht lediglich als *droit intermédiaire*<sup>7</sup>. Das neue Recht, das die Bestrebungen der Revolution mäßigte und zugleich einen Großteil ihrer Ergebnisse auf Dauer konsolidierte, schuf erst Napoléon mit seinen *cinque codes*. Als erstes dieser großen Gesetzbücher trat knapp fünfzehn Jahre nach Beginn der Revolution — am 21.3.1804 — der (bis heute geltende) *Code civil* in Kraft<sup>8</sup>. Ihm folgten der *Code de procédure civile* von 1806, der *Code de commerce* von 1808<sup>9</sup>, der *Code d'instruction criminelle* von 1808 sowie der *Code pénal* von 1811.

---

<sup>5</sup> „Mai-Konstitution“, vgl. hierzu *Hermann Vahle*, Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 im zeitgenössischen deutschen Urteil, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, N. F., Bd. 19, 1971, S. 347 ff.; *Adam Litynski*, Der polnische Reformgedanke in den Jahren des Vierjährigen Reichstages (1788-1792), in: *ZRG (GA)* 108 (1991), S. 389 ff. (S. 393); *E. Rostworowski*, Ostatni król Rzeczypospolitej. Geneza i upadek Konstytucji 3 maja (Der letzte König der Adelsrepublik Polen. Entstehung und Fall der Verfassung vom 3. Mai), Warschau 1963.

<sup>6</sup> *Hans Hattenhauer*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Frankfurt a. M. 1979, S. 22 ff.; *Hermann Conrad*, Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794, Köln 1958 (Neudruck München 1989), S. 11, S. 30 ff.; *Reinhard Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution: Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 2. Aufl., Stuttgart 1975, S. 23 ff.; *Andreas Schwennicke*, Die Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt a. M. 1993, S. 13 ff., S. 69 ff.

<sup>7</sup> Vgl. zusammenfassend hierzu *Jaques Godechot*, Les institutions de la France sous la révolution et l'empire, 2. Aufl., Paris 1968, S. 375 ff., S. 469 ff., S. 615 ff.; *Walter Wilhelm*, Gesetzgebung und Kodifikation in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Ius commune* Bd. 1 (1967), S. 263 ff.; *Konrad Zweigert / Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Bd. I, Tübingen 1984, S. 94 f.; *Hans Schlosser*, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, 7. Aufl., Heidelberg 1993, S. 106 f.

<sup>8</sup> Durch das Gesetz vom 30. Ventôse des Jahres XII (21.3.1804), durch das das Gesetzbuch unter der Bezeichnung *Code civil des Français* in seiner Gesamtheit verkündet wurde; *Bulletin des lois rendus en l'an XII*, Bd. IV, S. 343 ff.; nun verkündet am 3. September 1807 als *Code Napoléon*, *Bulletin des lois* 1807, 4. Serie, Bd. 6, Nr. 154 bis.

<sup>9</sup> Zu dessen Wirkungen in Deutschland *Christoph Bergfeld*, Die Bedeutung des Code

Jeder dieser *cinque codes* prägte auf seinem Gebiet die Entwicklung des Rechts in Frankreich maßgeblich bis in die Gegenwart und stellte im europäischen Vergleich in seiner Zeit eine bedeutsame Neuerung, eine Herausforderung zur Diskussion sowie einen Ansporn für gesetzgeberische Aktivitäten zahlreicher anderer Staaten dar. Keines dieser Gesetzbücher zog jedoch die Aufmerksamkeit der Juristen zu seiner Zeit und während der folgenden fast zweihundert Jahre bis zur Gegenwart in gleicher Weise auf sich wie der *Code civil*. In der Reihe der napoleonischen Kodifikationen stand er nicht nur in zeitlicher Hinsicht an erster Stelle, sondern nahm auch als gesetzliche Grundlage des bürgerlichen Lebens in der neuen Gesellschaftsordnung, als Ordnung der Kernbereiche privaten Rechtsverkehrs und nicht zuletzt als Ausdruck einer hochentwickelten juristischen *doctrine* sowie besonderer gesetzgeberischer Anstrengungen seitens des Staatsrates und seitens des Ersten Konsuls selbst eine herausragende Stellung ein.

Den Beitrag dieses Gesetzbuches zur Entwicklung des modernen Zivilrechts umfassend zu würdigen oder auch nur die verschiedenen Ansätze und Ergebnisse seiner Bewertung in neueren Forschungen zusammenzustellen, ist nicht Anliegen dieses Bandes. Ein derartiges Vorhaben würde nicht nur weit mehr Raum, als hier zur Verfügung steht, erfordern. Es müßte vor allem erneut in erster Linie von der französischen Forschung, die mit Geschichte und Gegenwart dieses Gesetzbuchs am besten vertraut ist, getragen werden. Nur ein Aspekt unter den vielfältigen Möglichkeiten zur rechtsgeschichtlichen Würdigung des *Code civil* soll vielmehr hier in Betracht gezogen werden und Arbeitsansätze von Rechtshistorikern verschiedener Länder Europas zusammenführen: der Doppelcharakter dieses Gesetzbuches als nationales Recht und als europäisches Recht. Denn ebenso wie der *Code civil* die große gesetzgeberische Leistung *französischer* Juristen und Staatsmänner zu Beginn des 19. Jahrhunderts darstellt, wie ihm die geistige Entwicklung Frankreichs seit der Aufklärung seine Brillanz gab, wie die politische und soziale Entwicklung gerade Frankreichs seit der Revolution dieser Gesetzgebung den Weg öffnete und wie sie bis heute das Selbstbewußtsein der französischen Juristen und das französische Nationalbewußtsein insgesamt mitprägt, ebenso beruhte dieses französische Gesetzbuch in seiner Genese auf *europäischen* Entwicklungen des Rechts, hatte es eine weit über Frankreich hinausgreifende Wirkungsgeschichte und blieb es mit seinem Beitrag zur Lösung der Probleme in einer neuen Epoche in den Entwicklungszusammenhang des europäischen Rechts eingebettet.

---

de commerce für die Rechtsvereinheitlichung in Deutschland, S. 109 ff., in: Ius commune. Sonderheft 15. Vorträge zur Geschichte des Privatrechts in Europa. Symposium in Krakau 9. - 12. Okt. 1979, Frankfurt a. M. 1981; Peter Raisch, Die Abgrenzung des Handelsrechts vom bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1962; zum Code de procédure civile Peter Endres, Die französische Prozeßrechtslehre vom Code de procédure civile (1806) bis zum beginnenden 20. Jahrhundert, Tübingen 1985, sowie Elisabeth Koch, Zum Einfluß des Code de procédure civile auf die deutsche Zivilprozeßrechtsreform, in diesem Bd.